

Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Aufbaufüllungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Ihre Versicherung/Beihilfestelle beanstandet die auf Grundlage von § 6 Abs. 1 GOZ erfolgte Berechnung der zahnärztlichen Leistung „Mehrschichtiger Kompositaufbau in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung“.

Zur Sicherung des zahnmedizinischen Fortschritts und im Rahmen der Therapiefreiheit ermöglicht § 6 Abs. 1 GOZ, zahnmedizinische Leistungen, die nicht im zahnärztlichen Gebührenverzeichnis erfasst sind, im Wege der Analogie zu berechnen, das heißt, zur Berechnung eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung des Gebührenverzeichnisses heranzuziehen und in der Rechnung ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

Im Gebührenverzeichnis ist zwar eine Leistung für Aufbaufüllungen enthalten, deren Leistungsbeschreibung und -inhalt beruht allerdings auf dem Kenntnisstand vor Inkrafttreten der GOZ im Jahr 1988.

Der mehrschichtige Kompositaufbau in Adhäsivtechnik einschließlich Licht-härtung hat erst nach 1988 Praxisreife erlangt und kann also weder in der Leistungsbeschreibung noch in deren Vergütung Berücksichtigung gefunden haben.

Die Bundeszahnärztekammer beurteilt somit die analoge Berechnung der in Rede stehenden Leistung als gebührenrechtskonform.

Auch bestätigen mehrere Gerichte die analoge Berechnung des mehrschichtigen Kompositaufbaus in Adhäsivtechnik einschließlich Licht-härtung. In den Urteilen werden Vergütungen zwischen 83,05€ und 114,28€ als angemessen erachtet.

Die Bundeszahnärztekammer empfiehlt zur Berechnung die

Geb.-Nr. 2120a GOZ Mehrschichtiger Kompositaufbau in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung entsprechend (§6 Abs. 1 GOZ) Nr. 2120 Kompositrestauration, mehr als dreiflächig.

Grundsätzlich bleibt allerdings die zur analogen Berechnung heranzuziehende Leistung und damit auch die Vergütung in Kenntnis des Einzelfalls in das billige Ermessen des behandelnden Zahnarztes gestellt.

Vereinbarungen in Ihrem Versicherungsvertrag oder beihilferechtliche Bestimmungen können eine reduzierte/nicht erfolgende Erstattung/ Beihilfegewährung bewirken.

Der Vergütungsanspruch Ihres Zahnarztes bleibt hiervon unberührt.

Stand: Mai 2026